

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

Insertionspreis 15 Pf. pro Flächenhälfte Corpsszelle.
Außerhalb des Amtsgrenzgebietes Wilsdruff 20 Pf.

Geltendes und tobtägliches Sozial mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Abzug eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurrenz gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff
Birkhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähnendorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mitti-Roitzsch, Mohorn, Müntzig, Neukirchen, Niederwurzen, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Nr. 94.

Donnerstag, den 13. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

Begnadigung in Nebertretungsställen betreffend;
vom 6. August 1914.

Auf Allerhöchste Ermaßigung haben die unterzeichneten Ministerien angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem ihm aufgedrängten Kriege beweist, beschlossen, allen denjenigen Personen, gegen die wegen einer vor dem 1. August dieses Jahres begangenen Nebertretung auf Haft- oder Geldstrafe durch Strafbefehl vollziehliche Strafvollstreckung, Strafscheid oder ein bei den bürgerlichen Gerichten eingegangenes Urteil rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen hiermit zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind, und die Verfolgung von noch nicht rechtskräftig erledigten Nebertretungen dieser Art niederzuschlagen. Kosten sind nicht zu erheben. Dazu wird noch folgendes bestimmt:

1. Die Vollstreckung der Haftstrafen soll sofort aufgehoben werden.
2. Ausgeschlossen von der Gnadenverleihung bleiben alle Nebertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 und § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs.

Dresden, am 6. August 1914.

Die Ministerien des Innern,
des Justiz und öffentlichen Unterrichts,
der Finanzen und der Justiz.

Bekanntmachung.

- Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß mit Offizieren besetzte Automobile, die eilige Befehle zu überbringen hatten, zum Schaden für den Dienst dadurch erheblich aufgehalten worden sind, daß sie nach Mitteilung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, wie z. B. in Pirna am 7. August, unbegründet lange zur Feststellung ihrer Person angehalten wurden. Von Deutschen oder Österreichischen Stellen ausgefertigte amtliche Legitimationen sind unbedingt als genügender Ausweis anzusehen.
- Es wird auf das Ernsteste darauf hingewiesen, daß sämtliche Truppen belehrt werden, nur die Flugzeuge zu beschließen, die mit absoluter Sicherheit als Feind erkannt sind.
- Rennzeichen französischer Flieger: blau-weiß-rote Klarabre.
- Es dürfen unter keinen Umständen irgendwelche Nachrichten über eigene oder feindliche Armeen und Flotten und über Vorgänge auf Kriegsschauplätzen, sei es durch Extrablätter, sei es auf anderem Wege, veröffentlicht werden, die nicht von Wolffs Telegrafenbüro in Berlin stammen.
- Dasstellvertretende Generalkommando begrüßt es mit ganz besonderer Freude, daß frühere Offiziere und Mannschaften, sowie Leute, die in seinem Militärverhältnis stehen oder gestanden haben, sich ihm für militärische Dienste und Zwecke zur Verfügung stellen. Um den ungefürchteten Fortgang der eigenen Arbeiten beim Generalkommando zu gewährleisten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle denartigen Besuche nicht bei diesem selbst, sondern beim zuständigen bzw. nächstgelegenen Bezirkskommando anzubringen sind, die diese Besuche zu erledigen haben bzw. an die entscheidende Stelle weitergeben.

Dresden, am 9. August 1914.

Der kommandierende General.

In das Handelsregister ist eingetragen worden:

1. auf Blatt 116: Die Firma Max Berger vorm. Th. Goerne in Wilsdruff und als deren alleiniger Inhaber: Der Kaufmann Friedrich Max Berger in Wilsdruff.

Angegebener Geschäftszweig: Kolonialwarenhandlung und Wärfabrik.

2. auf Blatt 2: Die Firma Theodor Goerne vorm. Th. Ritterhausen in Wilsdruff betr.: Die Firma ist erloschen.

Wilsdruff, am 8. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 15. dieses Monats, nachmittags 1 Uhr wird im Sitzungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft hier ein außerordentlicher

Bezirkstag

abgehalten.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Annenbüro des amts-hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meissen, am 12. August 1914.

Nr. 102 I.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 13. August 1914, nachmittags 1/2 Uhr

gemeinschaftliche öffentliche

**Sitzung des Rates und der Stadtverordneten und
öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.**

Die Tagesordnungen hängen im Rathause aus.

Wilsdruff, am 12. August 1914.

Der Bürgermeister. Der Stadtverordnetenvorsteher,

Bekanntmachung.

1. Zeitungsaufsteller, auch Inserate irgendwie aufzeichnenden Inhalts über Lebensmittelverwertung haben durchaus zu unterbleiben.

Berechtigte Klagen sind bei den Zivilbehörden anzu bringen. Die Garnison kommandos werden ermächtigt, Verkaufsstellen mit wucherhaften Preisen ohne weiteres zu schließen.

2. Der Automobilbetrieb ist, wie jeder andere Verkehr zu behandeln und nunmehr überall völlig frei zu lassen; auch auf der Marienbrücke hier. Die Bevölkerung dieser Anordnung ist zu kontrollieren.

Jedes Beschließen von Luftfahrzeugen irgendwelcher Art ist durchaus und völlig unterlaßt.

Es ist zu kontrollieren, daß dieser Befehl allen Militärposten und be waffneten Beamten usw. bekannt ist.

3. Es liegen in den nächsten drei Tagen zwei deutsche Flugzeuge in der Nähe Dresden. Das eine vom Flugplatz Radib, das andere vom Flugplatz Reichenberg.

Dresden, am 10. August 1914.

Der kommandierende General.

Nichtamtlicher Teil.

Chemnitz befördert haben wollen; 2. von welcher Verband station die Güter befördert werden sollen; 3. an welchem Tage die Beförderung erfolgen möchte. Die Kammer wird dann wegen der Bestellung der erforderlichen Büge die nötigen Schritte tun. Die Kammer betont aber nochmals, daß nur Sendungen nach den drei genannten Großstädten und nur Lebensmittel in Betracht kommen. Wegen der Beförderung von Privatgut für den Heeresbedarf wende man sich ausschließlich an die Material-Transport-Abteilung bei der Garnisonkommandantur E.

— Wirtschaftliche Fragen nach Ausbruch des Krieges. Bei der Befredigung im Ministerium des Innern über die wirtschaftliche Lage nach Ausbruch des Krieges wurde u. a. in folgenden Punkten Übereinstimmung mit den Vertretern von Landwirtschaft, Handel, Industrie, Gewerbe usw. festgestellt: 1. Den Arbeitgebern ist dringend anzuraten, ihre Angestellten und Arbeiter, wenn auch vielleicht in be-

schränktem Umfang, solange weiterbeschäftigen, als sich ihr Betrieb nur irgendwie aufrecht erhalten läßt. Verschiedene Industrien, insbesondere der Nahrungs- und Ge nutzmittel können mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihnen durch den Krieg sogar vermehrte Aufträge zugeführt werden.

2. Mit Unrecht nehmen manche an, daß der eingetretene Kriegszustand die Aufhebung eingegangener Lieferungsverträge rechtfertige. Eine Aufhebung solcher Verträge kann nur in Frage kommen, wenn besondere Rechtsgründe dafür vorliegen. Wer sich eine Lieferung hat verpreisen lassen, kann jedenfalls nicht einseitig vom Lieferungsvertrag zurücktreten. 3. Die diesjährige Ernte bietet die günstigsten Aussichten. Maßregeln, die mit Belebung zu bergen, sind allenfalls im Gange. Es liegt daher kein Anlay für Landwirte und Händler vor, ihre Vorräte an Getreide und Mehl über das übliche Maß hinaus zurückzuhalten. Auch die Kartoffelernte stellt reichen Ertrag in Aussicht.

Denkpruch für Gemüt und Verstand.
Denn ein Gott hat jedem seine Bahn vorgezeichnet.
Goethe.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Kreisbezirk für die Räte
nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

— Eisenbahngüterverkehr betreffend. Seit Sonnabend können auf gewissen größeren Eisenbahnstrecken zur Versorgung der Großstädte Dresden, Leipzig, Chemnitz Güterzüge für Vieh, Getreide, Mehl, Gemüse usw. befördert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch auf anderen Strecken solche Züge gefahren werden. Um nun einen Überblick über den Bedarf zu gewinnen, fordert die Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, die Beteiligten auf, ihr jeweils umgehend mitzuteilen, 1. welche Güter und diese in welchen Mengen sie nach Dresden, Leipzig und